



## Neue Düsseldorfer Tabelle 2023

Die Düsseldorfer Tabelle ist mit Wirkung ab 01.01.2023 neu gefaßt.

Diese berücksichtigt u.a die außerplanmäßig durch die Fünfte Verordnung vom 30.11.2022 erfolgte Erhöhung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder. Dieser beträgt gemäß § 1612a I BGB ab 1.1.2023 monatlich

in der ersten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 1 BGB) 437 Euro (statt bislang 396 €),  
in der zweiten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 2 BGB) 502 Euro (statt bislang 455 €),  
in der dritten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 3 BGB) 588 Euro (statt bislang 533 €).

Weitere wesentliche Eckpunkte der neuen Tabelle sind

- die **Erhöhung und Umgestaltung des staatlichen Kindergelds**, das nunmehr für alle Kinder monatlich 250 € beträgt
- eine deutliche **Anhebung der 4. Altersstufe**; hierzu erfolgt eine Anhebung von monatlich 569 € auf 628 €, die aber durch die Anrechnung des erhöhten (vollen) Kindergelds teilweise wieder gemindert wird sowie
- die – ebenfalls inflationsbedingt – erhebliche **Anhebung der Eigenbedarfe** der Unterhaltspflichtigen, mit der die zurückhaltende Anpassung der letzten Jahre zu Recht aufgegeben wurde. Zu § 1603 II BGB wurden die Werte von monatlich 960 € auf 1.120 € bzw. 1.160 € auf 1.370 € angehoben, zu § 1603 I BGB von monatlich 1.400 € auf 1.650 € und im Bereich des Ehegattenunterhalts sowie Unterhalts nach § 1615 I BGB von 1.280 € auf 1.510 € bzw. 1.180 € auf 1.385 €.

Zwangsläufig anpasst wurden auch die in den einzelnen Bedarfsbeträgen enthaltenen **Kosten der Unterkunft** (Nebenkosten, Warmmiete).